

Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge

**Elektrotechnik
Informationstechnik
Ingenieurinformatik
Maschinenbau
Mechatronik
Wirtschaftsingenieurwesen
Energieeffiziente Systeme**

**an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 17.01.2013**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) in der Fassung vom 01. Juli 2012, hat der Senat der Fachhochschule Kaiserslautern am 31.10.2012 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Bachelorprüfungsordnungen für die Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Energieeffiziente Systeme beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die folgende Prüfungsordnung wird hiermit aufgehoben:

Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Energieeffiziente Systeme im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern vom 11. März 2008 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 12 S. 584 ff. am 14. April 2008).

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium in einem der in § 1 genannten Studiengängen an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in § 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit besteht für alle Prüfungen in den Studiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Energieeffiziente Systeme bis einschließlich Sommersemester 2016 und für alle Prüfungen in dem Studiengang Ingenieurinformatik bis einschließlich Sommersemester 2017. Studierende, die zu diesen Zeitpunkten das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang wechseln und das Studium nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen nachfolgenden Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung beenden.

- (2) Studierende nach Absatz 1 können einen Wechsel von dem jeweiligen Bachelorstudiengang in den vergleichbaren nachfolgenden Bachelorstudiengang beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Einzelheiten des Überganges regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.01.2013

Prof. Dr. Konrad Wolf
Der Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern